

# **BVGer D-8645/2007 vom 7. Juni 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-8645\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8645_2007)

FR: TAF D-8645/2007 du 7 juin 2010

IT: TAF D-8645/2007 del 7 giugno 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre

Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers für unglaubhaft erachtet. Diese Einschätzung ist zu teilen. Einleitend kann festgehalten werden, dass der genaue Ausreisezeitpunkt aus Afghanistan fraglich ist. Das BFM hat im Zusammenhang mit der nachgereichten Identitätskarte zu Recht gewisse Zweifel daran, dass seine Ausreise bereits im Jahre 2001 erfolgt sein soll, geäußert. Diese Zweifel vermochte er mangels stichhaltiger Argumente weder im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor der Vorinstanz noch in der Beschwerdeschrift als unbegründet erscheinen zu lassen. Entsprechend ist die Glaubhaftigkeit der angeblichen gerichtlichen Verurteilung und die Flucht aus dem Gefängnis im Jahre 2001 schon in diesem Lichte besehen beeinträchtigt. Es mag zwar in Anbetracht der diesbezüglich teilweise substantiierten Schilderungen zutreffen, dass er in Kabul einmal in eine gewaltsame Auseinandersetzung verwickelt war und dabei vorübergehend in behördlichen Gewahrsam geriet (A 7/17, S. 11 unten f.). Diesem Vorfall käme indes in der geschilderten Form mangels Eingriffsintensität keine Asylrelevanz zu. Die Schilderungen der erneuten Festnahme unter Mordverdacht, der Verurteilung zum Tode und der Flucht aus dem Gefängnis sind vom BFM jedoch zu Recht als unsubstantiiert und stereotyp erachtet worden. Das Beschwerdeargument, wonach besagte Ereignisse bereits weit zurücklägen und vom Beschwerdeführer deshalb nicht substantiiert hätten dargelegt werden können, ist wiederum nicht stichhaltig, weshalb grundsätzlich auf die ausführlichen und überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann. Ergänzend ist anzufügen, dass der Beschwerdeführer bei der spontanen Schilderung der Fluchtmotive vorerst soziale und wirtschaftliche Gründe erwähnte und die angebliche Bedrohungslage vor Ort anschliessend eher vage darlegte (A 7/17, S. 10 unten f.). Das angebliche Gerichtsverfahren verbunden mit der Verurteilung zum Tode, für welches er keinerlei Beweismittel einreichte, erscheint mithin als Konstrukt ohne realen Hintergrund.

### **E. 3.4**

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Afghanistan (beziehungsweise dem Iran) ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt war oder dass er begründete Furcht hat, solche Nachteile im Falle der Rückkehr in sein Heimatland in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Es erübrigt

sich, auf weitere Beschwerdevorbringen im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 4.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 4 AuG). Im Weiteren ist der Vollzug nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 5.3**

Die vorerwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige spätere Aufhebung der vorläufigen Aufnahme würde der betroffenen asylsuchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen stehen (vgl. Art. 105 AsylG), wobei in jenem Verfahren alle Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse von neuem zu prüfen sind.

#### **E. 5.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 5.4.1**

Die ARK äusserte sich in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 10 und 30 eingehend zur Lage in Kabul und stellte die Unterschiede zwischen der Stadt Kabul und anderen Regionen Afghanistans dar. Infolge der vergleichsweise günstigeren Situation erachtete sie den Wegweisungsvollzug nach Kabul unter bestimmten strengen Voraussetzungen, insbesondere einem tragfähigen Beziehungsnetz und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar. In ihrem Urteil vom 24. Januar 2006 (EMARK 2006 Nr. 9) bestätigte und ergänzte die ARK ihre Rechtsprechung aus dem Jahr 2003. Zusätzlich zu Kabul erachtete sie den Wegweisungsvollzug in jene Regionen Afghanistans als grundsätzlich zumutbar, in welchen seit 2004 keine signifikanten militärischen Aktivitäten stattgefunden hatten oder die keiner dauernden Unsicherheit ausgesetzt waren. Aufgrund der neusten Entwicklungen vor Ort stellt sich die Frage, ob an dieser Rechtsprechung grundsätzlich festgehalten werden kann, hat sich doch die Lage wesentlich verschlechtert. Diese Frage kann jedoch aufgrund der nachfolgenden Erwägungen letztlich offen bleiben.

#### **E. 5.4.2**

Wie vorstehend erwähnt, stammt der Beschwerdeführer aus Kandahar in der gleichnamigen Provinz. Die entsprechende Herkunftsangabe hat das BFM nicht bezweifelt, und diesbezügliche Zweifel ergeben sich auch nicht aus den Akten. Besagte Provinz gehörte bereits gemäss Rechtsprechung von 2006 nicht zu den genannten Gebieten, in welche ein Vollzug allenfalls als zumutbar erschien. Auch das BFM hat einen Vollzug der Wegweisung dorthin nicht erwogen.

#### **E. 5.4.3**

Es stellt sich daher die Frage, ob dem Beschwerdeführer allenfalls eine Aufenthaltsalternative in einem anderen Landesteil Afghanistans zur Verfügung steht. Die Anerkennung einer zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative setzt insbesondere die Existenz eines tragfähigen Familien- oder Beziehungsnetzes sowie eine gesicherte Wohnsituation in dieser Region voraus; mithin ist bei der Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien eine differenzierte Beurteilung angezeigt (vgl. EMARK 2003 Nr. 30 E. 7b S. 193 f.). Der Beschwerdeführer ist jung, offenbar bei guter Gesundheit und arbeitsfähig. Ausserdem verfügt er über eine gewisse Schulbildung und arbeitete im Iran in verschiedenen Bereichen. Vor der Ausreise lebte er gemäss seinen Angaben etwa zwei Jahre bei einem Freund seines Vaters in Kabul. Dabei war er offenbar in dessen Familie integriert. Dieser Freund des Vaters soll sich gemäss Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung vom 24. September 2007 zumindest im damaligen Zeitpunkt immer noch in Kabul befunden haben (A 1/12, S. 5; A 7/17, S. 3 und 8). Ferner sind seine Angaben zum Verbleiben der Angehörigen gemäss zu teilender Einschätzung der Vorinstanz wiederholt ungereimt ausgefallen, wobei der Beschwerdeführer dieser Sichtweise im Rekurs nichts Substanzielles entgegenzusetzen vermochte. Es ist mithin davon auszugehen, dass er mit ihnen in Kontakt stand beziehungsweise steht. Ferner ist die Erwägung des Bundesamtes, die Untersuchungsmaxime finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers, ebenfalls nicht zu beanstanden. Andererseits ist der langjährige Iran-Aufenthalt des Beschwerdeführers unbestritten. So geht auch das BFM im angefochtenen Entscheid davon aus, er habe dort Erfahrungen gesammelt und sich Kenntnisse angeeignet. Noch schlüssiger kann dieser langjährige Iran-Aufenthalt im Übrigen der vorinstanzlichen Akte A 6/1, wo aufgrund der sprachlichen Ausdrucksweise des Beschwerdeführers ebenfalls auf einen langen Iran-Aufenthalt geschlossen wurde,

entnommen werden. Der genaue Zeitpunkt der Ausreise in dieses Land steht indes wie erwähnt nicht fest. In diesem Zusammenhang fällt im Übrigen auf, dass der Beschwerdeführer bei der Schilderung der Flucht wiederholt "wir" und nicht "ich" protokollieren liess (A 1/12, S. 2). Dies spricht für die Annahme, dass er zumindest mit einem Teil seiner Angehörigen in den Iran reiste und sich diese mithin ebenfalls nicht mehr im Heimatland aufhalten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt in Kabul, bereits damals eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative, sehr lange zurück liegt. Die vorinstanzliche Einschätzung, es sei dem Beschwerdeführer unbenommen, sich wieder nach Kabul zu begeben und dort Wohnsitz zu nehmen, kann aktuell mithin nicht mehr geteilt werden. Insgesamt sind vorliegend die strengen Voraussetzungen der innerstaatlichen Aufenthaltsalternative (gesicherter Wohnraum und soziales Netz) in der Hauptstadt nicht hinreichend erfüllt. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer als Angehöriger der Minderheit der Hazara dort gelingen würde, eine Existenzgrundlage aufzubauen.

#### **E. 5.4.4**

Zum Vornherein nicht in Betracht kommt ferner ein Vollzug der Wegweisung in den Iran, wo sich der Beschwerdeführer mehrere Jahre lang aufgehalten hat. Die Annahme, dass er sich in diesem Land entgegen seinen Angaben möglicherweise sogar legal als Flüchtling aufhalten konnte, ist im Übrigen nicht ausgeschlossen. Hingegen erscheint nicht realistisch, dass er respektive seine Angehörigen als afghanische Staatsbürger die iranische Staatsbürgerschaft erwerben konnten. In den Iran könnte der Vollzug der Wegweisung indes nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeit einer legalen Wiedereinreise bestünde (vgl. dazu EMARK 1997 Nr. 24 und 1995 Nr. 22). Diese Möglichkeit ist von der Vorinstanz aber zu Recht nicht erwogen worden, zumal der Beschwerdeführer als afghanischer Staatsbürger einen allfälligen Duldungsanspruch in diesem Drittstaat aufgrund seiner langjährigen Landesabwesenheit ohnehin verwirkt haben dürfte.

#### **E. 5.5**

Angesichts der gesamten Umstände ist der Vollzug der Wegweisung - der bisherigen Praxis entsprechend - als unzumutbar zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind demnach erfüllt. Einer vorläufigen Aufnahme stehen im Übrigen keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände (Art. 83 Abs. 7 AuG) entgegen.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des BFM vom 23. November 2007 ist hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben, und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - das Bundesverwaltungsgericht geht bei der vorliegenden Konstellation von einem hälftigen Durchdringen aus - wären die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 300.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2008 gutgeheissen wurde, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Dem Beschwerdeführer wäre angesichts des teilweisen Obsiegens eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da er indes keine Rechtsvertretung mandatierte, ist nicht von solchen Kosten auszugehen, weshalb die Entrichtung einer Parteientschädigung nicht in Betracht kommt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.